

Entscheidung NetzDG0012020

Zusammenfassung:

Beschwerdegegenstand ist ein auf der Webseite [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses ist der beanstandete Inhalt rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG. Das Angebot verwirklicht den Straftatbestand der Beleidigung gemäß § 185 StGB und ist insbesondere nicht gemäß § 193 StGB gerechtfertigt.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüber hinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 23.04.2020 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 28.04.2020 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 185 StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein Video, das Nutzer [...] am 14.01.2020 auf der Internetplattform [...] veröffentlichte. Dieses Angebot ist ohne Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

Am 16.04.2020 beantragte der Beschwerdeführer [...] beim Mitgliedsunternehmen die Löschung des Videos, da er darin beleidigt werde.

Das Video zeigt zu Beginn eine Animation von fünf Kinderfiguren, welche die folgenden Verse sprechen und dabei Armbewegungen und Mimik zeigen:

Willkommen, willkommen, willkommen
Willkommen Judenhass und Verschleierung der Frau
das will so [...], die alte Nazisau!
Willkommenskultur für Judenfeinde ist's Motto auf Heute-Schau
mit eurem [...], der ollen Nazisau!

Im Anschluss werden noch vier Seiten Text eingeblendet, die sich mit verschiedenen Themen befassen. Auf der ersten Seite wird [...] unter anderem vorgeworfen, gegen eine neue Partei zu hetzen die alles andere als rechtsextrem und Nazi sei. Auf der zweiten Seite wird mitgeteilt, dass sich der Autor gezwungen sehe, Hinweise an NetzDG-Zensoren anzufügen, um zu verhindern, dass die genauso willkürlich, anmaßend und verfassungswidrig seine öffentliche Meinungsfreiheit wie im öffentlichen Raum in der DDR unterdrücken. Angefügt auf der dritten Seite ist ein Zitat von Elisabeth Badinter die Zunahme des Antisemitismus bis hin zu einer Vertreibung der Juden aus ganz Europa befürchtet. Auf der vierten Seite wird den beiden genannten Personen vorgeworfen, permanent AfD-Wähler, AfD-Mitglieder, Sachsen, Thüringer und Ostdeutsche als „braune Scheiße“ und „Nazis“ zu beleidigen. Wenn dies im öffentlich-rechtlichen Fernsehen zulässig sei, dann sei zweifellos auch eine scharfe Satire auf die Willkommenskultur für Millionen juden- und israelfeindlich geprägter Migranten zulässig.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die Voraussetzungen des § 185 StGB liegen vor. Die Äußerung des Nutzers ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Der Straftatbestand der Beleidigung ist mit den Bezeichnungen von [...] und [...] als alte Nazisau erfüllt. Der Straftatbestand des § 185 StGB verlangt objektiv einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung. Diese kann sowohl den ethischen Wert einer Person, den diese nach außen infolge ihres Verhaltens hat als auch den sozialen Wert, den sie wegen ihrer Leistungen und Eigenschaften für die Erfüllung sozialer Sonderaufgaben hat, betreffen. Zweifellos bringen diese Bekundungen ein hohes Maß an Missachtung der beiden Personen zum Ausdruck. Da der Nationalsozialismus historisch für Völkermord, Kriegsverbrechen und Terrorherrschaft verantwortlich ist, sind die damit in Beziehung gesetzten Personenkreise nach allgemeiner Anschauung verachtenswert.

Wenngleich vorliegend satirische Elemente – insbesondere die Versform und die graphische Darstellung winkender Kinder im Kontrast zur scharfen Aussage – verwendet werden, lässt dies vorliegend den Tatbestand der Beleidigung nicht entfallen. Bei Satiren ist zwischen dem (verdeckten, aber erkennbaren) Aussagekern und dessen karikativer, satirischer usw. Einkleidung zu unterscheiden. Ist schon der Aussagekern selbst beleidigend, so ist damit immer zugleich der Tatbestand der §§ 185 ff. StGB erfüllt, so z. B. wenn einem Politiker unterstellt wird, er bediene sich der Justiz in anstößiger Weise für seine Zwecke und empfinde dabei auch noch besondere Lust und

Freude. Enthält der Aussagekern selbst dagegen keine Ehrverletzung, so ist bei der Prüfung, ob die karikative, satirische usw. Form eine Missachtung darstellt, zu berücksichtigen, dass es zum Wesen von Karikatur, Satire usw. gehört, mit Mitteln zu arbeiten, die übertreiben und in grotesker oder verzerrender Weise pointieren und verfremden, weshalb hier ein größeres Maß an Gestaltungsfreiheit zugestanden werden muss. Weil die satirische Einkleidung als Übertreibung durchschaubar ist, sind hier die Tatbestandsgrenzen einer Beleidigung nur unter besonderen Umständen überschritten (Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm StGB § 185 Rn. 8). Der Ausschuss ist einstimmig der Ansicht, dass hier der Aussagekern den Tatbestand der Beleidigung erfüllt, da die Missachtung von [...] und [...] eindeutig zum Ausdruck kommt.

Die Beleidigungen sind nicht durch den Schutz der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG in Verbindung mit § 193 StGB gerechtfertigt.

Bei dem Video handelt es sich um eine Meinungsäußerung, die grundsätzlich dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG unterfällt. Hierzu bedarf es einer Abwägung der widerstreitenden Grundrechte im Einzelfall. Dabei gilt es zu beachten, dass die Meinungsfreiheit des Äußernden gegenüber dem Persönlichkeitsschutz des Betroffenen zurücktritt, wenn sich die Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde, als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellt. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Die Äußerung muss sich demzufolge jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung eines anderen erschöpfen.

Soweit es sich um Äußerungen im politischen Meinungskampf oder um Beiträge zur öffentlichen geistigen Auseinandersetzung handelt, müssen die Gesichtspunkte und Maßstäbe, mit deren Hilfe der Inhalt der Äußerung ermittelt wird, mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG vereinbar sein. Bei für den eigenen politischen Standpunkt werbenden Aussagen, insbes. im Wahlkampf, ist schon bei der Feststellung von deren Inhalt zu berücksichtigen, dass polemische Überzeichnungen und vereinfachende Verkürzungen vielfach nicht wörtlich zu nehmen sind, sondern nur dazu dienen, die eigene Meinung möglichst wirksam darzustellen; schon unter diesem Gesichtspunkt kann dann auch bei Werturteilen über konkurrierende Parteien und politische Gruppierungen ein „robusterer Sprachgebrauch“ zulässig sein als bei Äußerungen über Personen. (Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm StGB § 185 Rn. 8a). Aus Art. 5 GG folgt, dass derjenige, der im öffentlichen Meinungsbildungsprozess über eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage begründeten Anlass zu einem herabsetzenden Urteil gegeben hat, grundsätzlich auch Einschränkungen seines Ehrenschatzes hinnehmen muss. Solange es dem Kritiker nur darum geht, dem eigenen Standpunkt Nachdruck zu verleihen, ist er nicht auf das schonendste Mittel beschränkt; vielmehr sind auch scharfe und polemisierende Formulierungen, überspitzte und „plakative Wertungen“ und übertreibende und verallgemeinernde Kennzeichnungen des Gegners zulässig. Ebenso sind bei der Erörterung öffentlicher Angelegenheiten in der Presse auch einseitig gefärbte Stellungnahmen und

„beißende Kritik, selbst wenn sie objektiv falsch, geschmacklos oder banal ist“, hinzunehmen. Auch brauchen ehrverletzende Äußerungen nicht stets durch Tatsachen belegt zu sein, die eine kritische Beurteilung ermöglichen. Grundsätzlich gleichgültig ist, ob die Äußerung „wertvoll“ oder „wertlos“, „richtig“ oder „falsch“, begründet oder grundlos, rational oder emotional ist. Dabei überwiegt der Schutz der freien Meinungsäußerung umso eher, je gewichtiger die fragliche Angelegenheit für die Öffentlichkeit ist. Von Bedeutung kann daher auch sein, ob ein Sachverhalt vorliegt, der scharfe Kritik geradezu „herausfordert“. Speziell auf Äußerungen des Betroffenen darf nicht nur dann mit abwertender Kritik reagiert werden, wenn diese ihrerseits beleidigend waren; maßgebend für die Frage der Zulässigkeit einer „reaktiven Verknüpfung“ ist vielmehr, ob und in welchem Ausmaß der Betroffene seinerseits am Prozess öffentlicher Meinungsbildung teilgenommen und sich „damit aus eigenem Entschluss den Bedingungen des Meinungskampfes unterworfen hat“. Hier besteht ein „Recht auf Gegenschlag“ dergestalt, dass der Täter einen Angriff auf eine von ihm vertretene Auffassung auch mit „starken Formulierungen“ abwehren darf. Dabei braucht sich der „Gegenschlag“ nicht auf eine sachliche Widerlegung zu beschränken, vielmehr sind auch herabsetzende Äußerungen gerechtfertigt, wenn sie, gemessen an den von der Gegenseite aufgestellten Behauptungen, nicht unverhältnismäßig sind und sich noch als adäquate Reaktion darstellen. Dies gilt nicht nur, aber vor allem im politischen Meinungskampf. In besonderem Maß soll die „Vermutung der Zulässigkeit der freien Rede“ im Wahlkampf gelten und erst recht für Auseinandersetzungen unter politischen Parteien. Soll die Wirkung einer Meinungsäußerung durch eine Personalisierung des Angriffs gesteigert werden, kommt es darauf an, ob der Betroffene als Privatperson getroffen werden soll oder in der Eigenschaft als verantwortlicher Entscheidungsträger, der das gegnerische Lager repräsentiert. Schließlich kann es auch einen Unterschied machen, ob sich eine Äußerung unmittelbar gegen die Person des Betroffenen oder nur gegen sein Handeln richtet. Nicht gerechtfertigt sind jedoch Verletzungen der Menschenwürde, Formalbeleidigungen und solche Äußerungen, bei denen nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern Beschimpfungen, Schmähungen und Diffamierungen der Person im Vordergrund stehen. Mit Recht verneint wird daher eine Rechtfertigung auch bei Äußerungen, die einen in keinem Verhältnis zum Anlass stehenden „Wertungsexzess“ darstellen. Auch ist Voraussetzung immer, dass Anlass und Reaktion durch einen gemeinsamen Bezug auf die Sache, das heißt auf das die öffentliche Meinungsbildung berührende konkrete Interesse, miteinander verknüpft sind; dass „mit gleicher Münze zurückgezahlt wird“, genügt daher nicht. Von Bedeutung ist ferner, ob die Reaktion fallbezogen ist oder in einer abwertenden Kennzeichnung der Person besteht, weshalb Ehrverletzungen, durch die der Betroffene, losgelöst vom konkreten Streit, umfassend und verallgemeinert herabgesetzt wird, nicht gerechtfertigt sind. (Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB § 193 Rn. 16).

Der Ausschuss stellt nicht in Abrede, dass es dem Verfasser des Videos nicht allein darum geht, die genannten Personen öffentlich herabzusetzen, sondern auch deren politische Unterstützung für die Flüchtlingspolitik der Bundesregierung zu kritisieren. Die Kritik richtet sich gegen die Aufnahme der

Flüchtlinge, da diese für Antisemitismus und Ungleichbehandlung von Frauen verantwortlich seien. Wenngleich die Rechtsprechung anerkannt hat, dass im politischen Meinungskampf polemischer und überspitzter Kritik hinzunehmen ist, und dass Personen des öffentlichen Lebens wie der Beschwerdeführer und [...] sich aufgrund ihrer Beteiligung am politischen Diskurs auch weit überzogene Kritik gefallen lassen müssen, sind die im Video getätigten Äußerungen auch im Rahmen einer Abwägung der widerstreitenden Grundrechte als Beleidigungen zu werten. Denn die Bezeichnung als „alte Nazisau“ ist als Angriff auf die Ehre zu werten, der sich in einer Herabsetzung der Person erschöpft. Gerade die Kommentierung der Verse durch den Verfasser verdeutlicht aus Sicht des Ausschusses, dass die Herabsetzung der genannten Personen allein aus dem Grunde erfolgen, dass diese aus der Sicht des Verfassers des Videos einem anderen politischen Lager angehören, ohne dass auf konkrete Aussagen der genannten Personen zur Flüchtlingspolitik eingegangen wird.

Maßgeblich ist, dass die genannten Personen vom Verfasser der Verse für die Flüchtlingspolitik der Bundesregierung, Antisemitismus und Ungleichbehandlung von Frauen verantwortlich gemacht werden. Aus Sicht des Ausschusses besteht dieser innere Zusammenhang jedoch nicht. Die genannten Personen haben als Rundfunk-Kommentatoren an der Schnittstelle zwischen Politik und Unterhaltung allenfalls eine kontrollierende Funktion, ihr Einfluss auf die Politik ist jedoch nicht so groß, als dass sie entscheidenden Einfluss auf die Flüchtlingspolitik der Bundesregierung nehmen könnten. Insofern haben die genannten Personen keinen Anlass für einen politischen Meinungskampf gegeben, aus dem heraus der Verfasser des Videos sich jetzt zu einem publizistischen Gegenschlag genötigt sehen könnte. Insofern ist weiterhin der erhebliche zeitliche Abstand zur kritisierten Flüchtlingspolitik zu berücksichtigen, bei der die maßgeblichen Weichenstellungen durch Bundesregierung und Bundestag bereits im Jahr 2015 erfolgt sind.

Soweit die genannten Personen ihrerseits möglicherweise bereits zuvor die strafrechtlichen Grenzen des § 185 StGB überschritten haben, führt dies nicht dazu, dass die rechtlichen Grenzen für Dritte, wie hier der Verfasser des Videos, aufgehoben sind. Frühere Rechtsverletzungen führen nicht dazu, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie der von § 185 StGB geschützte soziale Geltungsanspruch eingeschränkt werden.

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem Verfasser des Videos die Grenze zwischen einer zulässigen bissigen Kritik mit polemischen Mittel und unzulässiger beleidigender Schmähkritik sehr wohl bekannt ist. So wählt der Verfasser bei der auf den vier der Erläuterung dienenden Seiten durchaus scharfe Worte, ohne dabei jedoch in gleicher Weise vorsätzlich eine reine Missachtung anderer Personen kundzutun.

Auch die Kunstfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG in Verbindung mit § 193 StGB rechtfertigt die Beleidigungen nicht. Zur Kunstgattung der Satire kann nicht schon jede Meinungsäußerung zählen, die satirisch gemeint ist oder von der dieses behauptet wird. Steht die Meinungsäußerung im Vordergrund und ist der „satirische Kunstbezug“ nur Beiwerk, tritt der Schutz des Art. 5 Abs. 3 GG zurück und ist allein Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG einschlägig.

Die rechtliche Abwägung der widerstreitenden Rechtspositionen führt demzufolge zum Vorrang des Ehrenschatzes des Beschwerdeführers und des [...].